

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/061/2019)

Sitzung am: 14.02.2019

Beschluss zu: V2703/18

Gegenstand:

Beschluss der Förderrichtlinie SchüleRaustausch

Beschluss:

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die „Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von SchüleRaustauschen“ (Förderrichtlinie SchüleRaustausch).

**Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden
über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von SchüleRaustauschen
vom 29. März 2017, geändert am 14.02.2019**

Inhaltsverzeichnis:

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Zuwendungsdetails
- 5.1 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 5.2 zuwendungsfähige Ausgaben
- 5.3 Fördersätze
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 7.1 Antragsverfahren

- 7.2 Bewilligungsverfahren
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
- 7.5 Zu beachtende Vorschriften
- 8 Schlussbestimmungen/In-Kraft-Treten

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Die Landeshauptstadt Dresden führt eine aktive Politik der internationalen Zusammenarbeit. Sie fördert interkulturelle Begegnungen von Jugendlichen aus Dresden mit Jugendlichen aus dem Ausland, insbesondere aus den Partnerstädten und befreundeten Städten. Im Folgenden wird stets nur die „Partnerstadt“ genannt, wenn die zu besuchende Stadt im Ausland gemeint ist.

Die Landeshauptstadt Dresden gewährt Zuschüsse für die in dieser Vorschrift genannten Projekte nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden (AllgBewBed – P StDD) (Anlage 1) und, soweit diese keine Regelung enthalten, entsprechend der Verwaltungsvorschrift zu § 44 SÄHO.

Die Landeshauptstadt Dresden entscheidet auf der Grundlage der vorliegenden Anträge und der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und für welche Ausgaben und in welcher Höhe Zuschüsse gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können Projekte, die interkulturelle Begegnungen von Jugendlichen aus Dresden mit Jugendlichen aus dem Ausland ermöglichen. Vorrangig werden Oberschülerinnen und Oberschüler, Förderschülerinnen und Förderschüler sowie Schülerinnen und Schüler an berufsbildenden Schulen gefördert.

Die Ziele des Programms sind:

- Schaffen von Austauschmöglichkeiten für Dresdner Schülerinnen und Schüler: Sie können ein fremdes Land erleben, hören und sprechen eine fremde Sprache, lernen den (möglicherweise ganz anderen) Alltag in Familie und Schule kennen, erleben andere Traditionen und Werte.
- Förderung von Weltoffenheit und Toleranz
- Erweiterung von Sprachkenntnissen bzw. des Interesses an Fremdsprachen

Zu den Maßnahmen, für die Zuschüsse gewährt werden können, gehören:

- **Begegnungen und gemeinsame Projekte**
- **Praktika und Hospitationen (bei Schülerinnen und Schülern an berufsbildenden Schulen)**
- Kultur- und Sportveranstaltungen
- **Workshops**

Gefördert wird ein Austausch, der fünf Tage nicht überschreiten soll. Kommerzielle Veranstaltungen, rein touristische Fahrten sowie Sprachreisen werden nicht gefördert.

3 Zuwendungsempfänger

Antragstellerin/Antragsteller können sein:

- Fördervereine öffentlicher Dresdner Schulen
- staatlich anerkannte Ersatzschulen bzw. deren Fördervereine
- Sportvereine, Chöre o. ä.

Die Antragstellerin/der Antragsteller sollten ihren/seinen Tätigkeitsbereich in Dresden haben. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Maßnahmen im besonderen Interesse der Landeshauptstadt Dresden liegen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Teilnehmende Schülerinnen und Schüler müssen einen angemessenen Eigenanteil erbringen, dessen Höhe sich nach dem Reiseziel richtet (vgl. Anlage 2). Der Zuwendungsgeber zieht den Eigenanteil bei der Berechnung der Zuwendung von der Zuwendungssumme ab.

Der Eigenanteil ist bei Besuchen in der Partnerstadt zu erbringen, d. h. von den besuchenden Schülerinnen und Schülern, nicht jedoch von den gastgebenden Schülerinnen und Schülern. Dies gilt sowohl für Schülerinnen und Schüler aus Dresden als auch aus der Partnerstadt.

Die Schülerinnen und Schüler übernachten entweder in Gastfamilien bei den gastgebenden Schülerinnen und Schülern, oder sie übernachten gemeinsam mit den gastgebenden Schülerinnen und Schülern in einer Unterkunft in der Partnerstadt (z. B. einer Jugendherberge). Ziel soll sein, sich neben der Arbeit am gemeinsamen Projekt auch im Alltag kennenzulernen.

Der Austausch muss einen thematischen Schwerpunkt haben, z. B. Zukunftsstadt 2030+, Gedenkkultur, Förderung von Fairplay o. ä. Dies ist bei der Antragstellung nachzuweisen. Die Schülerinnen und Schüler sollen die Möglichkeit haben, am Unterricht bzw. anderen schulischen Veranstaltungen in der Partnerschule oder aber an sportlichen und kulturellen Aktivitäten auch außerhalb des schulischen Bereichs teilzunehmen. Außerdem soll die Vermittlung von Informationen zu Kultur und Geschichte des jeweiligen Gastlandes Teil des Austausches sein.

5 Zuwendungsdetails

5.1 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird ausschließlich als Projektförderung zur Deckung von Ausgaben gewährt, die der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger für abgegrenzte Vorhaben entstehen.

Die Zuwendung wird grundsätzlich nur als Teilfinanzierung bewilligt und zwar als Festbetragsfinanzierung. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Zuwendung wird als Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören:

- für Dresdner Schülerinnen/Schüler und Betreuerinnen/Betreuer (außer Lehrkräften): Pauschalen für Reise- und Aufenthaltskosten
- für Dresdner Lehrerinnen/Lehrer: Pauschalen für Reisekosten (Übernachtungs- und Aufenthaltskosten werden beim Dienstherrn beantragt)
- für Schülerinnen/Schüler, Lehrerinnen/Lehrer und weitere Betreuerinnen/Betreuer aus den Partnerstädten: Pauschalen für Aufenthaltskosten. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Zuschuss zu den Reisekosten gewährt werden.
- Sachkosten für die Organisation und Durchführung des Austausches

Zu den Aufenthaltskosten zählen Kosten für Übernachtung und Verpflegung.

Zu den Sachkosten gehören:

- Kosten für die Durchführung des Projektes (z. B. für Material oder die Ausleihe technischer Geräte; Kosten für die Anschaffung technischer Geräte gehören nicht dazu)
- Kosten für notwendige Fahrten mit dem ÖPNV am Aufenthaltsort
- soweit im Rahmen des Projektthemas erforderlich, Kosten für Eintritte in Kultureinrichtungen
- Kosten Dritter, die die Schule bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Projektes unterstützen

Folgende Kosten können nicht berücksichtigt werden:

- Institutionelle Kosten des Trägers (Kosten für Personal, Miete und Büroausstattung)
- Kosten für kommerzielle Veranstaltungen

5.3 Fördersätze

Die Höhe der Reisekostenpauschale ist abhängig vom Reiseziel (siehe Anlage 2).

Die Höhe der Aufenthaltspauschale richtet sich nach

- der Art der Unterbringung: Vorzugsweise erfolgt die Unterbringung in Gastfamilien. Alternativ ist eine gemeinsame Unterkunft mit den Partnerschülern möglich. Erfolgt weder eine Übernachtung in Gastfamilien noch in einer gemeinsamen Unterkunft, ist das Projekt nicht förderfähig.
- dem Status der Reisenden (Schülerinnen/Schüler, Lehrerinnen/Lehrer, Betreuerinnen/Betreuer)

Die genaue Höhe der Aufenthaltspauschalen ist in Anlage 2 aufgeführt.

Die Gesamtfördersumme für Sachkosten beträgt pro Austausch maximal 5.000 Euro.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zuschüsse werden nur gewährt, wenn gegen die Zuwendungsempfängerin/den Zuwendungsempfänger keine finanziellen Forderungen seitens der Landeshauptstadt Dresden vorliegen. Zuwendungen gemäß Förderrichtlinie werden auf der Grundlage der bestätigten Haushaltspläne der Landeshauptstadt Dresden gewährt.

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zu prüfen, ob sie/er zur Durchführung des Projektes Zuwendungen Dritter in Anspruch nehmen kann. Eine gleichzeitige Förderung durch weitere Zuwendungsgeber ist generell anzugeben. Dazu zählen auch Förderungen aus weiteren Förderprogrammen der Landeshauptstadt Dresden. Nachträgliche Förderungen durch weitere Zuwendungsgeber sind spätestens mit dem Verwendungsnachweis (Anlage 7) anzuzeigen.

Übersteigen die Zuwendungen Dritter die Zuwendung der Landeshauptstadt Dresden

- um 20% bei einer Zuwendungshöhe bis zu 1.500 Euro
- um 30% bei einer Zuwendungshöhe bis zu 5.000 Euro
- um 40% bei einer Zuwendungshöhe bis zu 10.000 Euro
- um 50% bei einer Zuwendungshöhe ab 10.000,01 Euro,

so kürzt die Landeshauptstadt Dresden ihre Zuwendung um den übersteigenden Betrag.

Es liegt im Ermessen der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers, die Fördermittel der Landeshauptstadt Dresden unter Berücksichtigung sozialer Komponenten einzusetzen. Die Förderung wird als Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Förderanträge sind mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme unter Verwendung des vorgegebenen Formblatts bei der Landeshauptstadt Dresden einzureichen (Anlage 3).

Das Formblatt ist im Internet erhältlich unter <http://www.dresden.de/europa>.

Antragsteller, die nicht Ober-, Förder- oder berufsbildende Schulen sind, können jeweils zum Ende eines Quartals Anträge einreichen. Lässt die Auswertung der bisherigen Inanspruchnahme des Budgets die Annahme zu, dass für die o. g. Schularten hinreichend Haushaltsmittel vorhanden sein werden, so können auch sonstigen Antragstellern Zuwendungen gewährt werden.

Bei Antragstellung dürfen noch keine kostenpflichtigen Buchungen für das Projekt vorgenommen worden sein. Zu empfehlen ist, bei der Antragstellung auch den vorzeitigen Maßnahmebeginn zu beantragen (siehe Punkt 9 des Antrages). Damit können ab dem Zeitpunkt der Bestätigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns durch die Landeshauptstadt Dresden kostenpflichtige Buchungen vorgenommen werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Landeshauptstadt Dresden bewilligt die Zuschüsse nach Prüfung der Anträge durch Bescheid. Die Bewilligung ist grundsätzlich abhängig von der aktuellen Haushalts- und Finanzlage der Landeshauptstadt Dresden.

Folgende Auswahlkriterien werden angewandt:

- Vorrang von Projekten der Ober-, Förder- und berufsbildenden Schulen
- Vorrang von Projekten mit Unterbringung in Gastfamilien
- Vorrang von Projekten in den Partnerstädten vor solchen in Dresden bzw. Umgebung
- Qualität des geplanten gemeinsamen Projektes
- nachhaltige Etablierung des Austausches

Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, in dem die Mittel für das Projekt zweckentsprechend verwendet und im Verwendungsnachweis abgerechnet werden können. Der Bewilligungszeitraum richtet sich nach dem beantragten Durchführungszeitraum.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Reicht die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger den Rechtsbehelfsverzicht (Anlage 5) ein, ist der Zuwendungsbescheid nach Eingang bei der Bewilligungsbehörde bestandskräftig. Ansonsten tritt die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides erst nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist ein.

Der Zuschuss wird nach Vorlage des Auszahlungsantrages (Anlage 6) in voller Höhe ausgezahlt. Die Abrechnung richtet sich nach den Auflagen im Zuwendungsbescheid und den Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden (AllgBewBed – P StDD) (Anlage 1).

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Ist eine städtische Förderung gewährt worden, hat die Antragstellerin/der Antragsteller über die Verwendung der Mittel einen Nachweis zu führen. Den Nachweis der Verwendung (Anlage 7) sowie eine von allen Beteiligten (Dresdner und ausländische Beteiligte) unterzeichnete Teilnehmerliste (Kürzel Vorname und voller Nachname, z. Bsp.: „M. Mustermann“) reicht die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger spätestens zwei Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraums ein.

Bei Zweckentfremdung der bewilligten Zuwendung kann die Landeshauptstadt Dresden die Rückgabe der Zuwendungen verlangen. Die Landeshauptstadt Dresden ist berechtigt, die erforderlichen Unterlagen der Antragsteller einzusehen. Die Empfängerin/der Empfänger von Zuwendungen ist verpflichtet, dem Zuwendungsgeber unverzüglich den Wegfall des Zweckes und Änderungen zum Projekt mitzuteilen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Vorschriften dieser Richtlinie, der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden (AllgBewBed – P StDD) (Anlage 1) und, soweit diese keine Regelung enthalten, entsprechend die Verwaltungsvorschrift zu § 44 SäHO.

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49 VwVfG), nach Haushaltsrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

8 Schlussbestimmungen/In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie ist eine Fachförderrichtlinie entsprechend der Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie Städtische Zuschüsse) vom 21.06.2000, geändert am 01.08.2001 in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Fachförderrichtlinie tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Dresden, 20. FEB. 2019



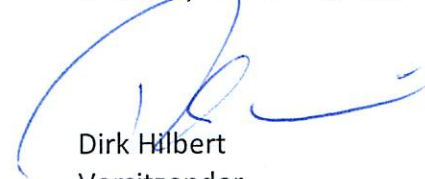
Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden



Anlagen

- Anlage 1 Allgemeine Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden (AllgBewBed – P StDD)
- Anlage 2 Pauschalen für Eigenanteil, Reise- und Aufenthaltskosten
- Anlage 3 Antrag auf Zuwendung
- Anlage 4 Einwilligungserklärung Datenschutz
- Anlage 5 Empfangsbestätigung und Rechtsbehelfsverzicht
- Anlage 6 Auszahlungsantrag
- Anlage 7 Verwendungsnachweis

Dresden, 20. FEB. 2019



Dirk Hilbert
Vorsitzender